

Bezug - Preise

Die Halle und Grubenzeitung... Preis 1 Mark...

Halleische Zeitung.

Anzeige - Gebühren... für die Halleische Zeitung...

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Redaktion und Expedition... Halle, Georgenstraße 87.

Halle a. S., Dienstag 2. März 1897.

Reiner Bureau... Berlin SW., Bernauerstraße 3

Bestellungen

für den Monat März

auf die „Halleische Zeitung, Landeszeitung für die Provinz Sachsen etc.“

Expedition der „Halleischen Zeitung“... Halle a. S.

Von Kreta

liegen heute keine hervorstechend wichtigen, auf eine reichere Entwicklung der Ereignisse hindeutenden Nachrichten vor.

Ueber die Ueberreichung der Kollektionen der Mächte in Athen verläuft bisher noch nichts. Dem Vernehmen nach haben sämtliche Athener Vertreter der Mächte Instruktionen erhalten...

Die hierige Berichterstattung der Ueberreichung der Kollektionen in Konstantinopel und Athen wurde dadurch verursacht, daß die meisten Vertreter erst die Zustimmung ihrer Regierungen zum vorerwähnten Zeit einholten.

Diesen Nachrichten entgegen bringt die „Nord. Allg. Ztg.“ die unangelegentlich Meldung, daß den griechischen Truppen zur Ueberwindung Kretas eine Frist von vier Tagen in der Note gestellt werde.

Auf der Insel Kreta dauern inzwischen die Kämpfe zwischen Türken und Christen weiter fort. Der Insurgentenführer Notaras scheidet sich mit 1500 Aufständischen und drei Geschützen gegen die Insel anzugreifen.

Die Nachrichten entgegen bringt die „Nord. Allg. Ztg.“ die unangelegentlich Meldung, daß den griechischen Truppen zur Ueberwindung Kretas eine Frist von vier Tagen in der Note gestellt werde.

Auf der Insel Kreta dauern inzwischen die Kämpfe zwischen Türken und Christen weiter fort. Der Insurgentenführer Notaras scheidet sich mit 1500 Aufständischen und drei Geschützen gegen die Insel anzugreifen.

prominenten, wurden von Insurgenten beschossen, aber nicht verwundet.

14. März. Eine Abordnung von 39 Anführern unter Führung des Bischofs von Methone, Denis, überreichte heute dem Könige eine Adresse, in welcher es heißt, die Autonomie Kretas würde der Insel keine endgültige Verühigung bringen...

Die Rüstungen der Türkei und Griechenlands an der griechisch-türkischen Grenze gewinnen an Ernst und Bedeutung. Sie lauten: Saloniki, 1. März. Hier ist ein Befehl der Flotte eingetroffen, die Entsendung von 72 Schiff-Batalionen nach der griechischen Grenze zu beschleunigen...

Konstantinopel, 27. Februar. In Anbetracht 20 Kilometer von der Station Serenitich der Bahn Saloniki-Monastir, soll das Hauptquartier und das Lager der Truppen errichtet werden.

Frankfurt a. M., 1. März. Die „Frankf. Ztg.“ meldet aus Konstantinopel: Ein aus Athen hier eingetroffener dänischer Offizier, der in letzter Woche zwei Mal vom Könige in Audienzen empfangen worden ist, sagt dem Korrespondenten der „Frankf. Ztg.“, daß die Beziehungen zwischen dem König von Athen und Österreich vollständig abgebrochen seien.

Deutsches Reich.

\* Der Kaiser empfing gestern den Staatssekretär Frhrn. v. Marschall zum Vortrag, der, wie angenommen werden muß, der kretischen Frage geantwortet hat.

\* Staatssekretär v. Stephan ist heute wieder beigestellt, daß der Verband von dem Fiskus abgenommen werden konnte.

\* Auf das Ergebnistelegramm, welches die Verammlung, in welcher die Begründung eines „Deutsch-Carrells“ (vergl. unter dem gestrigen Depeschenheft der „Allg. Ztg.“) beschloßen wurde, an den Fürsten Bismarck abgefaßt hatte, erwiderte dieser:

\* In der Reichstags-Kommission für das Margarinegesetz gab die Regierung nähere Aufschlüsse über das letzte Fährdemitel „Dimehlslanddooberholz“ oder „Buttergeöl“.

\* Die Mißstände im Submissionswesen. In einer an den Handelsminister gerichteten Eingabe hat das Gewerbegericht zu Trier die schon wiederholt erörterten, namentlich die Handwerker schädigenden Mißstände auf dem Gebiete des Submissionswesens zur Sprache gebracht.

an den Handelsminister gerichteten Eingabe hat das Gewerbegericht zu Trier die schon wiederholt erörterten, namentlich die Handwerker schädigenden Mißstände auf dem Gebiete des Submissionswesens zur Sprache gebracht und dabei die Bitte ausgesprochen, daß die von dem Minister der öffentlichen Arbeiten unter dem 17. Juli 1885 erlassenen und demnach für künftige Zwecke der staatlichen Verwaltung in Kraft gebliebenen Vorschriften zur Regelung des Submissionswesens auch den Provinzial- und sonstigen Kommunalverwaltungen zur Berücksichtigung empfohlen werden möchten.

\* Die Zeitungsmeldung, daß in den Beratungen über die Militär-Strafprozeßordnung eine mehrfache Pause eingetreten sei, wird von berufener Seite als unrichtig bezeichnet.

\* Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht eine k. k. Verordnung, mittels welcher das Schulratsgesetz, das Lehrer- und Pensionsgesetz und das Lehrer-Mittelstufengesetz auf Belgoland eingeführt werden.

\* Der Anschlag der Fabrikarbeiter in Hamburg hat nach einer näheren Berechnung für diese einen Lohnausfall von rund 2775 000 Mk. erbracht, wenn man eine Durchschnittszahl von 12 000 Arbeitern mit einem Arbeitslohn von 3 Mk. 50 Pf. annimmt.

Preussischer Landtag.

Abgeordnetensaal.

Auf der Tagesordnung liegt zunächst der Antrag Auebel: Die königliche Staatsregierung zu erlösen, dem Landtage der Monarchie einen Gesetzentwurf vorzulegen zu bringen, durch welchen das Recht auf ein Ruhegehalt und auf Zulage für die Hinterbliebenen aller dardelbe bisher entbehrenden, einer Dienstjahrszahl nicht unterliegenden Gemeinbedienten in der Abgrenzung nach den gleichen Grundfahnen gewährt wird, welche für die unmittelbaren gelten.

Die Abg. Auebel (nl.) und Frhr. von Reitzenberg-Mehrum (nl.) begründen die Forderung übergehend. Der Abg. Reich (l.) hofft, daß auch für die Gemeinbedienten anderer Provinzen in ähnlicher Weise gesorgt werde.

Es geht nun nächsten Punkt der Tagesordnung, der Interpellation über die Culebra-Grafschaft. Zuerst hat der Abg. von Dettin (3.), v. Alvensleben (fr.), Graf König (l.) und Auebel (nl.) gestellt und hat folgenden Wortlaut: „1. Beabsichtigt die kgl. Staatsregierung zum Schutze des Betriebes der heimischen Eisenhüttenanlagen auf die baldmögliche Einführung eines wirksamen Schutzgesetzes auf Culebra-Graben und auf die Erträge und Ertragsanteile dieses Gebietes hinzuwirken?“

Abg. v. Dettin erwidert die Culebrafrage in sozialer und volkswirtschaftlicher Richtung. Er entwickelt, in welcher Weise sich die Regierung und Volkserziehung bisher zu der Frage gestellt haben.

Abg. v. Dettin erwidert die Culebrafrage in sozialer und volkswirtschaftlicher Richtung. Er entwickelt, in welcher Weise sich die Regierung und Volkserziehung bisher zu der Frage gestellt haben.

Abg. v. Dettin erwidert die Culebrafrage in sozialer und volkswirtschaftlicher Richtung. Er entwickelt, in welcher Weise sich die Regierung und Volkserziehung bisher zu der Frage gestellt haben.

Abg. v. Dettin erwidert die Culebrafrage in sozialer und volkswirtschaftlicher Richtung. Er entwickelt, in welcher Weise sich die Regierung und Volkserziehung bisher zu der Frage gestellt haben.

Abg. v. Dettin erwidert die Culebrafrage in sozialer und volkswirtschaftlicher Richtung. Er entwickelt, in welcher Weise sich die Regierung und Volkserziehung bisher zu der Frage gestellt haben.





### Coursenotierungen

der Berliner Börse vom 1. März.  
(Ergebnisse-Courfe.)

#### Deutsche Fonds und Staatspapiere.

|                         |         |
|-------------------------|---------|
| Preuss. 3 1/2% R.-Anl.  | 145,00  |
| Preuss. 4% R.-Anl.      | 157,50  |
| Preuss. 4 1/2% R.-Anl.  | 168,00  |
| Preuss. 5% R.-Anl.      | 185,00  |
| Preuss. 5 1/2% R.-Anl.  | 210,00  |
| Preuss. 6% R.-Anl.      | 230,00  |
| Preuss. 6 1/2% R.-Anl.  | 250,00  |
| Preuss. 7% R.-Anl.      | 270,00  |
| Preuss. 7 1/2% R.-Anl.  | 290,00  |
| Preuss. 8% R.-Anl.      | 310,00  |
| Preuss. 8 1/2% R.-Anl.  | 330,00  |
| Preuss. 9% R.-Anl.      | 350,00  |
| Preuss. 9 1/2% R.-Anl.  | 370,00  |
| Preuss. 10% R.-Anl.     | 390,00  |
| Preuss. 10 1/2% R.-Anl. | 410,00  |
| Preuss. 11% R.-Anl.     | 430,00  |
| Preuss. 11 1/2% R.-Anl. | 450,00  |
| Preuss. 12% R.-Anl.     | 470,00  |
| Preuss. 12 1/2% R.-Anl. | 490,00  |
| Preuss. 13% R.-Anl.     | 510,00  |
| Preuss. 13 1/2% R.-Anl. | 530,00  |
| Preuss. 14% R.-Anl.     | 550,00  |
| Preuss. 14 1/2% R.-Anl. | 570,00  |
| Preuss. 15% R.-Anl.     | 590,00  |
| Preuss. 15 1/2% R.-Anl. | 610,00  |
| Preuss. 16% R.-Anl.     | 630,00  |
| Preuss. 16 1/2% R.-Anl. | 650,00  |
| Preuss. 17% R.-Anl.     | 670,00  |
| Preuss. 17 1/2% R.-Anl. | 690,00  |
| Preuss. 18% R.-Anl.     | 710,00  |
| Preuss. 18 1/2% R.-Anl. | 730,00  |
| Preuss. 19% R.-Anl.     | 750,00  |
| Preuss. 19 1/2% R.-Anl. | 770,00  |
| Preuss. 20% R.-Anl.     | 790,00  |
| Preuss. 20 1/2% R.-Anl. | 810,00  |
| Preuss. 21% R.-Anl.     | 830,00  |
| Preuss. 21 1/2% R.-Anl. | 850,00  |
| Preuss. 22% R.-Anl.     | 870,00  |
| Preuss. 22 1/2% R.-Anl. | 890,00  |
| Preuss. 23% R.-Anl.     | 910,00  |
| Preuss. 23 1/2% R.-Anl. | 930,00  |
| Preuss. 24% R.-Anl.     | 950,00  |
| Preuss. 24 1/2% R.-Anl. | 970,00  |
| Preuss. 25% R.-Anl.     | 990,00  |
| Preuss. 25 1/2% R.-Anl. | 1010,00 |
| Preuss. 26% R.-Anl.     | 1030,00 |
| Preuss. 26 1/2% R.-Anl. | 1050,00 |
| Preuss. 27% R.-Anl.     | 1070,00 |
| Preuss. 27 1/2% R.-Anl. | 1090,00 |
| Preuss. 28% R.-Anl.     | 1110,00 |
| Preuss. 28 1/2% R.-Anl. | 1130,00 |
| Preuss. 29% R.-Anl.     | 1150,00 |
| Preuss. 29 1/2% R.-Anl. | 1170,00 |
| Preuss. 30% R.-Anl.     | 1190,00 |
| Preuss. 30 1/2% R.-Anl. | 1210,00 |
| Preuss. 31% R.-Anl.     | 1230,00 |
| Preuss. 31 1/2% R.-Anl. | 1250,00 |
| Preuss. 32% R.-Anl.     | 1270,00 |
| Preuss. 32 1/2% R.-Anl. | 1290,00 |
| Preuss. 33% R.-Anl.     | 1310,00 |
| Preuss. 33 1/2% R.-Anl. | 1330,00 |
| Preuss. 34% R.-Anl.     | 1350,00 |
| Preuss. 34 1/2% R.-Anl. | 1370,00 |
| Preuss. 35% R.-Anl.     | 1390,00 |
| Preuss. 35 1/2% R.-Anl. | 1410,00 |
| Preuss. 36% R.-Anl.     | 1430,00 |
| Preuss. 36 1/2% R.-Anl. | 1450,00 |
| Preuss. 37% R.-Anl.     | 1470,00 |
| Preuss. 37 1/2% R.-Anl. | 1490,00 |
| Preuss. 38% R.-Anl.     | 1510,00 |
| Preuss. 38 1/2% R.-Anl. | 1530,00 |
| Preuss. 39% R.-Anl.     | 1550,00 |
| Preuss. 39 1/2% R.-Anl. | 1570,00 |
| Preuss. 40% R.-Anl.     | 1590,00 |
| Preuss. 40 1/2% R.-Anl. | 1610,00 |
| Preuss. 41% R.-Anl.     | 1630,00 |
| Preuss. 41 1/2% R.-Anl. | 1650,00 |
| Preuss. 42% R.-Anl.     | 1670,00 |
| Preuss. 42 1/2% R.-Anl. | 1690,00 |
| Preuss. 43% R.-Anl.     | 1710,00 |
| Preuss. 43 1/2% R.-Anl. | 1730,00 |
| Preuss. 44% R.-Anl.     | 1750,00 |
| Preuss. 44 1/2% R.-Anl. | 1770,00 |
| Preuss. 45% R.-Anl.     | 1790,00 |
| Preuss. 45 1/2% R.-Anl. | 1810,00 |
| Preuss. 46% R.-Anl.     | 1830,00 |
| Preuss. 46 1/2% R.-Anl. | 1850,00 |
| Preuss. 47% R.-Anl.     | 1870,00 |
| Preuss. 47 1/2% R.-Anl. | 1890,00 |
| Preuss. 48% R.-Anl.     | 1910,00 |
| Preuss. 48 1/2% R.-Anl. | 1930,00 |
| Preuss. 49% R.-Anl.     | 1950,00 |
| Preuss. 49 1/2% R.-Anl. | 1970,00 |
| Preuss. 50% R.-Anl.     | 1990,00 |
| Preuss. 50 1/2% R.-Anl. | 2010,00 |
| Preuss. 51% R.-Anl.     | 2030,00 |
| Preuss. 51 1/2% R.-Anl. | 2050,00 |
| Preuss. 52% R.-Anl.     | 2070,00 |
| Preuss. 52 1/2% R.-Anl. | 2090,00 |
| Preuss. 53% R.-Anl.     | 2110,00 |
| Preuss. 53 1/2% R.-Anl. | 2130,00 |
| Preuss. 54% R.-Anl.     | 2150,00 |
| Preuss. 54 1/2% R.-Anl. | 2170,00 |
| Preuss. 55% R.-Anl.     | 2190,00 |
| Preuss. 55 1/2% R.-Anl. | 2210,00 |
| Preuss. 56% R.-Anl.     | 2230,00 |
| Preuss. 56 1/2% R.-Anl. | 2250,00 |
| Preuss. 57% R.-Anl.     | 2270,00 |
| Preuss. 57 1/2% R.-Anl. | 2290,00 |
| Preuss. 58% R.-Anl.     | 2310,00 |
| Preuss. 58 1/2% R.-Anl. | 2330,00 |
| Preuss. 59% R.-Anl.     | 2350,00 |
| Preuss. 59 1/2% R.-Anl. | 2370,00 |
| Preuss. 60% R.-Anl.     | 2390,00 |
| Preuss. 60 1/2% R.-Anl. | 2410,00 |
| Preuss. 61% R.-Anl.     | 2430,00 |
| Preuss. 61 1/2% R.-Anl. | 2450,00 |
| Preuss. 62% R.-Anl.     | 2470,00 |
| Preuss. 62 1/2% R.-Anl. | 2490,00 |
| Preuss. 63% R.-Anl.     | 2510,00 |
| Preuss. 63 1/2% R.-Anl. | 2530,00 |
| Preuss. 64% R.-Anl.     | 2550,00 |
| Preuss. 64 1/2% R.-Anl. | 2570,00 |
| Preuss. 65% R.-Anl.     | 2590,00 |
| Preuss. 65 1/2% R.-Anl. | 2610,00 |
| Preuss. 66% R.-Anl.     | 2630,00 |
| Preuss. 66 1/2% R.-Anl. | 2650,00 |
| Preuss. 67% R.-Anl.     | 2670,00 |
| Preuss. 67 1/2% R.-Anl. | 2690,00 |
| Preuss. 68% R.-Anl.     | 2710,00 |
| Preuss. 68 1/2% R.-Anl. | 2730,00 |
| Preuss. 69% R.-Anl.     | 2750,00 |
| Preuss. 69 1/2% R.-Anl. | 2770,00 |
| Preuss. 70% R.-Anl.     | 2790,00 |
| Preuss. 70 1/2% R.-Anl. | 2810,00 |
| Preuss. 71% R.-Anl.     | 2830,00 |
| Preuss. 71 1/2% R.-Anl. | 2850,00 |
| Preuss. 72% R.-Anl.     | 2870,00 |
| Preuss. 72 1/2% R.-Anl. | 2890,00 |
| Preuss. 73% R.-Anl.     | 2910,00 |
| Preuss. 73 1/2% R.-Anl. | 2930,00 |
| Preuss. 74% R.-Anl.     | 2950,00 |
| Preuss. 74 1/2% R.-Anl. | 2970,00 |
| Preuss. 75% R.-Anl.     | 2990,00 |
| Preuss. 75 1/2% R.-Anl. | 3010,00 |
| Preuss. 76% R.-Anl.     | 3030,00 |
| Preuss. 76 1/2% R.-Anl. | 3050,00 |
| Preuss. 77% R.-Anl.     | 3070,00 |
| Preuss. 77 1/2% R.-Anl. | 3090,00 |
| Preuss. 78% R.-Anl.     | 3110,00 |
| Preuss. 78 1/2% R.-Anl. | 3130,00 |
| Preuss. 79% R.-Anl.     | 3150,00 |
| Preuss. 79 1/2% R.-Anl. | 3170,00 |
| Preuss. 80% R.-Anl.     | 3190,00 |
| Preuss. 80 1/2% R.-Anl. | 3210,00 |
| Preuss. 81% R.-Anl.     | 3230,00 |
| Preuss. 81 1/2% R.-Anl. | 3250,00 |
| Preuss. 82% R.-Anl.     | 3270,00 |
| Preuss. 82 1/2% R.-Anl. | 3290,00 |
| Preuss. 83% R.-Anl.     | 3310,00 |
| Preuss. 83 1/2% R.-Anl. | 3330,00 |
| Preuss. 84% R.-Anl.     | 3350,00 |
| Preuss. 84 1/2% R.-Anl. | 3370,00 |
| Preuss. 85% R.-Anl.     | 3390,00 |
| Preuss. 85 1/2% R.-Anl. | 3410,00 |
| Preuss. 86% R.-Anl.     | 3430,00 |
| Preuss. 86 1/2% R.-Anl. | 3450,00 |
| Preuss. 87% R.-Anl.     | 3470,00 |
| Preuss. 87 1/2% R.-Anl. | 3490,00 |
| Preuss. 88% R.-Anl.     | 3510,00 |
| Preuss. 88 1/2% R.-Anl. | 3530,00 |
| Preuss. 89% R.-Anl.     | 3550,00 |
| Preuss. 89 1/2% R.-Anl. | 3570,00 |
| Preuss. 90% R.-Anl.     | 3590,00 |
| Preuss. 90 1/2% R.-Anl. | 3610,00 |
| Preuss. 91% R.-Anl.     | 3630,00 |
| Preuss. 91 1/2% R.-Anl. | 3650,00 |
| Preuss. 92% R.-Anl.     | 3670,00 |
| Preuss. 92 1/2% R.-Anl. | 3690,00 |
| Preuss. 93% R.-Anl.     | 3710,00 |
| Preuss. 93 1/2% R.-Anl. | 3730,00 |
| Preuss. 94% R.-Anl.     | 3750,00 |
| Preuss. 94 1/2% R.-Anl. | 3770,00 |
| Preuss. 95% R.-Anl.     | 3790,00 |
| Preuss. 95 1/2% R.-Anl. | 3810,00 |
| Preuss. 96% R.-Anl.     | 3830,00 |
| Preuss. 96 1/2% R.-Anl. | 3850,00 |
| Preuss. 97% R.-Anl.     | 3870,00 |
| Preuss. 97 1/2% R.-Anl. | 3890,00 |
| Preuss. 98% R.-Anl.     | 3910,00 |
| Preuss. 98 1/2% R.-Anl. | 3930,00 |
| Preuss. 99% R.-Anl.     | 3950,00 |
| Preuss. 99 1/2% R.-Anl. | 3970,00 |
| Preuss. 100% R.-Anl.    | 3990,00 |

#### Englische Fonds und Staatspapiere.

|                 |         |
|-----------------|---------|
| 3% Consols      | 100,00  |
| 4% Consols      | 105,00  |
| 4 1/2% Consols  | 110,00  |
| 5% Consols      | 115,00  |
| 5 1/2% Consols  | 120,00  |
| 6% Consols      | 125,00  |
| 6 1/2% Consols  | 130,00  |
| 7% Consols      | 135,00  |
| 7 1/2% Consols  | 140,00  |
| 8% Consols      | 145,00  |
| 8 1/2% Consols  | 150,00  |
| 9% Consols      | 155,00  |
| 9 1/2% Consols  | 160,00  |
| 10% Consols     | 165,00  |
| 10 1/2% Consols | 170,00  |
| 11% Consols     | 175,00  |
| 11 1/2% Consols | 180,00  |
| 12% Consols     | 185,00  |
| 12 1/2% Consols | 190,00  |
| 13% Consols     | 195,00  |
| 13 1/2% Consols | 200,00  |
| 14% Consols     | 205,00  |
| 14 1/2% Consols | 210,00  |
| 15% Consols     | 215,00  |
| 15 1/2% Consols | 220,00  |
| 16% Consols     | 225,00  |
| 16 1/2% Consols | 230,00  |
| 17% Consols     | 235,00  |
| 17 1/2% Consols | 240,00  |
| 18% Consols     | 245,00  |
| 18 1/2% Consols | 250,00  |
| 19% Consols     | 255,00  |
| 19 1/2% Consols | 260,00  |
| 20% Consols     | 265,00  |
| 20 1/2% Consols | 270,00  |
| 21% Consols     | 275,00  |
| 21 1/2% Consols | 280,00  |
| 22% Consols     | 285,00  |
| 22 1/2% Consols | 290,00  |
| 23% Consols     | 295,00  |
| 23 1/2% Consols | 300,00  |
| 24% Consols     | 305,00  |
| 24 1/2% Consols | 310,00  |
| 25% Consols     | 315,00  |
| 25 1/2% Consols | 320,00  |
| 26% Consols     | 325,00  |
| 26 1/2% Consols | 330,00  |
| 27% Consols     | 335,00  |
| 27 1/2% Consols | 340,00  |
| 28% Consols     | 345,00  |
| 28 1/2% Consols | 350,00  |
| 29% Consols     | 355,00  |
| 29 1/2% Consols | 360,00  |
| 30% Consols     | 365,00  |
| 30 1/2% Consols | 370,00  |
| 31% Consols     | 375,00  |
| 31 1/2% Consols | 380,00  |
| 32% Consols     | 385,00  |
| 32 1/2% Consols | 390,00  |
| 33% Consols     | 395,00  |
| 33 1/2% Consols | 400,00  |
| 34% Consols     | 405,00  |
| 34 1/2% Consols | 410,00  |
| 35% Consols     | 415,00  |
| 35 1/2% Consols | 420,00  |
| 36% Consols     | 425,00  |
| 36 1/2% Consols | 430,00  |
| 37% Consols     | 435,00  |
| 37 1/2% Consols | 440,00  |
| 38% Consols     | 445,00  |
| 38 1/2% Consols | 450,00  |
| 39% Consols     | 455,00  |
| 39 1/2% Consols | 460,00  |
| 40% Consols     | 465,00  |
| 40 1/2% Consols | 470,00  |
| 41% Consols     | 475,00  |
| 41 1/2% Consols | 480,00  |
| 42% Consols     | 485,00  |
| 42 1/2% Consols | 490,00  |
| 43% Consols     | 495,00  |
| 43 1/2% Consols | 500,00  |
| 44% Consols     | 505,00  |
| 44 1/2% Consols | 510,00  |
| 45% Consols     | 515,00  |
| 45 1/2% Consols | 520,00  |
| 46% Consols     | 525,00  |
| 46 1/2% Consols | 530,00  |
| 47% Consols     | 535,00  |
| 47 1/2% Consols | 540,00  |
| 48% Consols     | 545,00  |
| 48 1/2% Consols | 550,00  |
| 49% Consols     | 555,00  |
| 49 1/2% Consols | 560,00  |
| 50% Consols     | 565,00  |
| 50 1/2% Consols | 570,00  |
| 51% Consols     | 575,00  |
| 51 1/2% Consols | 580,00  |
| 52% Consols     | 585,00  |
| 52 1/2% Consols | 590,00  |
| 53% Consols     | 595,00  |
| 53 1/2% Consols | 600,00  |
| 54% Consols     | 605,00  |
| 54 1/2% Consols | 610,00  |
| 55% Consols     | 615,00  |
| 55 1/2% Consols | 620,00  |
| 56% Consols     | 625,00  |
| 56 1/2% Consols | 630,00  |
| 57% Consols     | 635,00  |
| 57 1/2% Consols | 640,00  |
| 58% Consols     | 645,00  |
| 58 1/2% Consols | 650,00  |
| 59% Consols     | 655,00  |
| 59 1/2% Consols | 660,00  |
| 60% Consols     | 665,00  |
| 60 1/2% Consols | 670,00  |
| 61% Consols     | 675,00  |
| 61 1/2% Consols | 680,00  |
| 62% Consols     | 685,00  |
| 62 1/2% Consols | 690,00  |
| 63% Consols     | 695,00  |
| 63 1/2% Consols | 700,00  |
| 64% Consols     | 705,00  |
| 64 1/2% Consols | 710,00  |
| 65% Consols     | 715,00  |
| 65 1/2% Consols | 720,00  |
| 66% Consols     | 725,00  |
| 66 1/2% Consols | 730,00  |
| 67% Consols     | 735,00  |
| 67 1/2% Consols | 740,00  |
| 68% Consols     | 745,00  |
| 68 1/2% Consols | 750,00  |
| 69% Consols     | 755,00  |
| 69 1/2% Consols | 760,00  |
| 70% Consols     | 765,00  |
| 70 1/2% Consols | 770,00  |
| 71% Consols     | 775,00  |
| 71 1/2% Consols | 780,00  |
| 72% Consols     | 785,00  |
| 72 1/2% Consols | 790,00  |
| 73% Consols     | 795,00  |
| 73 1/2% Consols | 800,00  |
| 74% Consols     | 805,00  |
| 74 1/2% Consols | 810,00  |
| 75% Consols     | 815,00  |
| 75 1/2% Consols | 820,00  |
| 76% Consols     | 825,00  |
| 76 1/2% Consols | 830,00  |
| 77% Consols     | 835,00  |
| 77 1/2% Consols | 840,00  |
| 78% Consols     | 845,00  |
| 78 1/2% Consols | 850,00  |
| 79% Consols     | 855,00  |
| 79 1/2% Consols | 860,00  |
| 80% Consols     | 865,00  |
| 80 1/2% Consols | 870,00  |
| 81% Consols     | 875,00  |
| 81 1/2% Consols | 880,00  |
| 82% Consols     | 885,00  |
| 82 1/2% Consols | 890,00  |
| 83% Consols     | 895,00  |
| 83 1/2% Consols | 900,00  |
| 84% Consols     | 905,00  |
| 84 1/2% Consols | 910,00  |
| 85% Consols     | 915,00  |
| 85 1/2% Consols | 920,00  |
| 86% Consols     | 925,00  |
| 86 1/2% Consols | 930,00  |
| 87% Consols     | 935,00  |
| 87 1/2% Consols | 940,00  |
| 88% Consols     | 945,00  |
| 88 1/2% Consols | 950,00  |
| 89% Consols     | 955,00  |
| 89 1/2% Consols | 960,00  |
| 90% Consols     | 965,00  |
| 90 1/2% Consols | 970,00  |
| 91% Consols     | 975,00  |
| 91 1/2% Consols | 980,00  |
| 92% Consols     | 985,00  |
| 92 1/2% Consols | 990,00  |
| 93% Consols     | 995,00  |
| 93 1/2% Consols | 1000,00 |
| 94% Consols     | 1005,00 |
| 94 1/2% Consols | 1010,00 |
| 95% Consols     | 1015,00 |
| 95 1/2% Consols | 1020,00 |
| 96% Consols     | 1025,00 |
| 96 1/2% Consols | 1030,00 |
| 97% Consols     | 1035,00 |
| 97 1/2% Consols | 1040,00 |
| 98% Consols     | 1045,00 |
| 98 1/2% Consols | 1050,00 |
| 99% Consols     | 1055,00 |
| 99 1/2% Consols | 1060,00 |
| 100% Consols    | 1065,00 |



[Nachdruck verboten.]

## Das Geheimniß von St. Wingate.

21) Roman von Ludwig Freiherr von Pongl.

„Ist Wilford ein guter Gatte?“ fragte wieder der Kranke. „Ich denke, ja, Papa. Ich verlehre nicht mit ihm, aber Bella, die mich besucht, scheint glücklich zu sein.“

„Wo ist meine Alice? Jetzt, wo ich Euch bald verlassen muß, fühle ich, was sie meinem Herzen ist.“

Mary wagte es nicht, ihrem Vater zu sagen, daß sie bereits mit dem Gedanken sich vertraut gemacht habe, Alice sei nicht mehr unter den Lebenden. Sie tröstete ihn mit der Versicherung, daß sie die Vermißte wiederzufinden hoffe.

„Spare weder Mühe noch Geld, sie aufzufinden; hast Du sie entdeckt, dann sage ihr, daß ich sie gesegnet und für sie gesorgt habe, so weit es in meinen Kräften lag. Biete Du ihr eine Heimath bei Dir, wenn sie nicht in das Haus ihrer Stiefmutter zurückkehren will.“

Die Stimme des Baronets war wieder schwächer geworden, seine Augen schlossen sich und ermattet sank er in die Kissen zurück.

Mary ließ die Diener eintreten, die weinend vor dem Bette in die Knie sanken.

Mary hatte sich am Bette niedergelassen, sie belauschte jeden Athemzug des Vaters.

Der Baronet schlug die Augen auf. Sein Blick war klar. „Theuerster Vater,“ sagte Mary, ihren Schmerz beherrschend, „Bella wird kommen, darf ich ihre Deine Verzeihung bringen?“

„Es ist ihr verziehen,“ hauchte er leise. „Auch Wilford sei verziehen; sollte aber Bella einmal unglücklich sein, dann sei Du ihr Beistand, ihre Stütze.“

„Ich gelobe es Dir, Vater.“

„Mary, grüße mein liebes Weib noch von mir. Nicht wahr, Du wirst meinen kleinen Sohn lieb haben?“

Noch einmal breitete er die Arme weit aus, dann sank er zurück in die Kissen.

Die Uhr schlug die elfte Stunde an, Baronet Harcourt war verschieden. In dem Augenblicke, wo ihr Vater die Augen für immer schloß, war Lady Bella vor dem Palais angekommen. Sie stürmte die Treppe zum ersten Stockwerk hinan, im Glauben, daß hier die Gemächer ihres Vaters liegen. Bei dem Zimmer der Lady Harcourt machte sie Halt. Ein Diener trat aus demselben.

„Wie steht es mit dem Baronet,“ rief sie ihm zu.

Der Mann starrte sie verwundert an.

„Kennen Sie mich nicht? Ich bin Lady Bella Wilford, die Tochter des Baronets.“

Sich verneigend, sagte der Diener: „Seine Lordschaft ist vor wenigen Minuten verschieden.“

„Todt!“ schrie Bella wie rasend auf.

Dieser durch das ganze Haus schallende Schrei war auch an Mary's Ohr gedrungen, sie hatte Bella's Stimme erkannt und eilte auf den Korridor.

„Mary, ist es wahr? Der Vater ist todt?“ rief Bella, sich in ihre Arme werfend.

Mary führte schluchzend ihre Schwester in das Sterbezimmer. Händeringend warf sich Bella vor dem Todten auf die Knie.

„Bella, der Vater hat Dir verziehen und Dich gesegnet,“ sagte Mary sie tröstend.

Blötzlich schreckte das Erscheinen einer hohen Gestalt mit gepenstig blaffen Zügen die Schwestern aus ihrem Schmerze auf. Lady Harcourt stand vor ihnen und starrte auf den Leichnam.

Wie verzweifelt folgt der Dame die Wärterin.

Bella's Zammerrufe waren bis an das Gemach der Lady gedrungen, sie ahnte, daß etwas Entsetzliches geschehen sein müsse, und mankte mit dem Aufgebot ihrer ganzen Kraft hinauf in die Gemächer ihres Vaters. Vom tiefsten Schmerze niedergebeugt stand sie vor dessen Leiche.

Mit vorwurfsvollem Blicke auf Mary sagte sie: „Finden Sie es Recht, Lady Mary, daß man mir den wahren Zustand meines Vaters verheimlicht hat? Warum ließen Sie mich nicht zu meinem sterbenden Gemahl rufen?“

„Dr. James sagte mir, daß jede Aufregung von Ihnen, Mylady, ferngehalten werden müsse.“

Auf Mary tretend, faltete Lady die Hände und sagte mit thränenerrückter Stimme: „Lady Mary, mein Gatte, der entsiebt vor uns liegt, ist auch Ihr Vater. Bei der Liebe, die Sie für ihn empfinden, bitte ich Sie, dem Grolle gegen mich zu entsagen. Lassen Sie uns Freundinnen werden, wie es der edle Todte längst gewünscht hat. Mein Sohn ist jetzt ja auch Ihr Bruder; schon um seinetwillen stoßen Sie meine Hand nicht zurück.“

Mary legte schweigend ihre Hand in die der Lady und Beide knieten an der Leiche nieder.

Laut schluchzend stürzte plötzlich Emmy in das Gemach. Sie hatte vergebens auf Mary gewartet und von furchtbare Angst getrieben, schlich sie sich aus ihrem Zimmer, um nach Mary zu sehen. Auf der Treppe begegneten ihr weinende Diener, jetzt ahnte sie, was geschehen war.

Mit einem Aufschrei stürzte das Kind auf das Sterbebett, mit heißen Küssen bedeckte sie die Hand des Todten, streichelte seine Wangen, als wollte sie ihn wieder zum Leben zurückrufen. Da nahte sich die Lady der verzweifeltsten Kleinen und ihrem innigen, liebevollen Zureden gelang es endlich, sie zu beruhigen.

Als Mary sah, welche tiefe Zärtlichkeit die Lady für Emmy hatte, wie sie es verstand, das Kind zu beruhigen, da schwand auch ihr Haß.

Lady Harcourt ihre Hand reichend, sagte sie: „Ich will Ihre Freundin sein, unsere Feindschaft sei todt wie dieser edle Mann es nun ist.“

### Fünftes Kapitel.

#### Eine zufällige Begegnung.

Fast gleichzeitig mit dem Baronet war auch dessen Tante, die alte Gräfin-Wittwe, gestorben.

Die nächsten Angehörigen der Gräfin-Wittwe hatten dem Antrage zugestimmt, daß die Beerdigung der Beiden an demselben Tage und auf demselben Friedhofe stattfinden solle.

Lady Mary hatte Susanne beauftragt, die Trauerkleider abzuholen, welche sie und Lady Bella bestellt hatten. Während Lady Mary in ihrer Auswahl auf elegante Einfachheit sah, suchte sich Lady Bella die theuersten Toiletten aus. Da sie aber nicht über die nöthigen Baarmittel verfügte, so machte sie, in der zuversichtlichen Erwartung, von ihrem Vater mit einem größeren Kapitale im Testamente bedacht worden zu sein, bei ihrer Stiefmutter ein Anlehen, mit welcher auch sie Freundschaft geschlossen hatte.

Die Damen beriethen eben über die Feststellung der Leichenfeier, als Susanne zurückkehrte.

Lady Mary bemerkte sofort, daß das Mädchen freudig aufgeregert war, und fragte nach der Ursache.

Susanne erzählte nun, daß sie in dem Konfektionsgeschäft mit Dr. Burns zusammengetroffen sei, der für seine Frau ein Kleid kaufte.

„Dr. William,“ sagte sie, „war ungemein erfreut, in London eine Bekannte aus St. Wingate zu treffen. Als ich ihm den

traurigen Anlaß mittheilte, der meine gnädige Herrin nach London geführt, hat er mich, Ihnen, Mylady, sein aufrichtigstes Beileid auszudrücken."

"Wie geht es Dr. William Burns in London?" frag Mary Susanne.

"Er sagte mir, daß er mit seiner Praxis außerordentlich zufrieden sei. Wenn die Verleumdung, welche ihn von St. Wingate forttrieb, den Zweck hatte, ihn ins Unglück zu stürzen, so hätte sie gerade das Gegentheil erreicht. Es würde seine Frau, sagte er mir, recht freuen, wenn ich sie einmal besuchen würde. Hier, Mylady, ist eine Karte mit seiner Adresse, und wenn Mylady gestatten —"

"Du kannst Frau Burns besuchen, Susanne, wann Du willst," unterbrach sie Mary.

"Ist es derselbe Doktor Burns, von welchem Sie mir schon erzählten?" wendete sich Lady Harcourt, die dem Gespräch beiegewohnt hatte, an Mary.

"Ja, derselbe, Mylady. Da Sie gerade auf der Suche nach einem Hausarzte sind, so könnte ich Ihnen keinen tüchtigeren und gewissenhafteren Arzt empfehlen."

Bella hatte während der ganzen Erzählung Susannens scheinbar gleichgültig geschwiegen; als aber Mary so warm Dr. William empfahl, dessen Name Wilford nur mit Erbitterung nannte, da suchte sie zusammen und verließ unter irgend einem Vorwande das Zimmer.

Sechstes Kapitel. Fehlgeschlagen.

Im Boudoir der Lady Harcourt saß Bella mit dem kleinen Söhnchen der Lady auf dem Schooße.

"Ich wollte, meine Kleine wäre am Leben geblieben," sagte sie, jedoch ohne jede Bewegung, "es war der herzigste kleine Balg, den ich je gesehen. Aber den ganzen Tag in der Kinderstube zu sitzen, das hätte ich nicht zu Stande gebracht. Da bewundere ich die Aufopferung, die Sie, Mylady, für dieses kleine Menschenkind da haben."

"Das auch meine ganze Welt ist," erwiderte die Lady lächelnd. "Wie lange lebte Ihr Töchterchen, Lady Bella?"

"Nur einige Tage; mein Mann erkannte gleich nach seiner Geburt, daß es nicht lebensfähig sei, er verschwieg mir aber seine Ansicht. Trotzdem bestand er aber darauf, daß es gleich getauft werde."

Die Gleichgültigkeit, mit welcher Bella von ihrem Kinde sprach, hatte Lady Harcourt peinlich berührt. Das Erscheinen Mary's half ihr aus der Verlegenheit.

Lady Mary war in sichtlicher Abspannung von einem Besuche bei Frau West zurückgekehrt.

"Ist Ihnen unwohl, Lady Mary?" sagte Lady Harcourt, welche die Blässe Mary's erschreckt hatte.

Auf einen Stuhl sinkend, entgegnete Mary: "Wieder umsonst! Ich traf Frau West nicht zu Hause, sie ist verreist; ihr Gatte konnte mir aber nur die trostlose Auskunft geben, daß sie keine Nachricht von Alice erhalten und jetzt selbst die Hoffnung aufgegeben habe, daß sie jetzt noch aufgefunden werden kann."

"Unsiem!" rief Bella ungestüm. "Verschwunden kann sie nicht sein, das giebt es einfach nicht mehr in der jetzigen Zeit. Und wenn man die Welt umdrehen müßte, sie muß gefunden werden, lebendig oder todt."

"Ja, Bella, ich fürchte, daß wir sie nur mehr todt wiederfinden werden," erwiderte Mary tief aufseuzend.

"Sie haben diese Schwester wohl sehr geliebt?" sagte Lady Harcourt innig. "Mein nun in Gott ruhender Gatte begann wiederholt von Alice zu sprechen und ich bemerkte wohl, daß auch diese Tochter seinem Herzen nahe stand. Er brach aber, wenn er auf sie zu sprechen kam, dieses Thema stets so rasch ab, daß ich es nicht mehr wagte, dasselbe zu berühren. Ich fühlte es zu gut, daß auch nur der Name Alice, wenn er über seine Lippen kam, bittere Erinnerungen in ihm wachrief, und da schwieg ich."

"Berührt von dem Herzenstone, mit welchem die Lady sprach, erfaßte Mary ihre Hand und sagte: "Was unsere Schwester Alice aus dem Vaterhause trieb, soll für Sie, Mylady, kein Geheimniß mehr sein."

Und nun erzählte Mary ihrer Stiefmutter Alles, was auf ihre unglückliche Schwester Bezug hatte.

Plötzlich bemächtigte sich Mary's eine furchtbare Aufregung, sie gedachte des seltsamen und entsetzlichen Traumes, in

welchem Alice das Opfer eines Stenben geworden war, und der sie veranlaßt hatte, in drei Briefen an die Vermißte die Bitte zu richten, sie nur mit wenigen Zeilen von ihrer unsäglichen Angst zu befreien. Diese Briefe waren aber unbeantwortet geblieben.

"Schon wieder diese Traumgeschichte!" rief Bella spöttisch. "Weißt Du was, Mary, damit Du endlich einmal erfährst, was der Traum zu bedeuten hat, rufen wir die neue Wärterin der Lady, die, wie ich hörte, sich aufs Kartenschlagen und Traumbedeutungen besonders verstehen soll."

Bella lachte so laut auf, daß Lady Harcourt verwundert auf sie blickte und Mary mit einem Wink nach den Gemächern des Vaters sie erinnerte, daß sie sich in einem Sterbehause befände. Bella sah selbst das Unschickliche ihres Benehmens ein und empfahl sich unter dem Vorwande, einen Besuch machen zu müssen.

Als sie sich entfernt hatte, vertraute Mary der Lady an, in welcher grauenvoller Weise Bella's Gatte in diesen Traum verwickelt war.

In der eleganten Equipage der Lady Harcourt, deren Kutscher und Bediente Trauerlivrée trugen, war Bella durch die belebtesten Straßen Londons gefahren, um ihrem Schwiegervater, dem alten Dr. Wilford, einen unerwarteten Besuch abzustatten. Der Wagen hielt vor einem einfachen Hause in einem stark bevölkerten, aber nicht eleganten Viertel der Stadt. Als sie ausstiegen war, trat ein Diener in schlechtem Anzuge aus dem Hause, an den sie die Frage richtete, ob sie Dr. Wilford sprechen könne.

Der Diener erwiderte etwas barsch, daß der Herr Doktor jetzt Niemanden empfangt, weil er seine Krankenbesuche machen müsse. Bella wollte eben dem Diener einen Wink geben, als Dr. Wilford aus dem Hause geschritten kam.

Bella sah einen ältlichen Herrn von schlanker und eleganter Gestalt vor sich, dessen Manieren aber nicht mit der äußeren Erscheinung harmonirten, denn kurz und wenig zuvorkommend redete er sie an: "Ich bin Dr. Wilford. Was wünschen Sie?"

"Herr Doktor, ich bin eigens von Westend herausgefahren, um Sie zu sehen."

(Fortsetzung folgt.)

[Nachdruck verboten.]

Ein Erfolg.

Skizze von Georg Persich, Altona.

Von den zahlreichen goldenen Lebensregeln, die ihm sein Vater als Zehrpennig auf die Reise durch das irdische Jammerthal mitgegeben, war ihm die eine am festesten in der Erinnerung geblieben: "Der Erfolg macht den Mann!"

Wie oft hatte ihm der welterfahrene Alte gerade dieses Wort vorgepredigt und es mit mancherlei Kommentaren versehen!

"Schaffe soviel Du willst, schaffe das Beste, es ist eine taube Muß, so lange ihm die öffentliche Anerkennung, der Erfolg fehlt. Ein erfolgloses Streben ist wie eine Glocke ohne Klang — man hört sie nicht, man geht achtlos daran vorüber."

So war es wirklich. Er konnte mit seinen dreißig Jahren schon manchen eigenen Kommentar zu diesem Thema geben, manchen ernsten und bitteren!

Und wohin er schaute im Kreise seiner Berufsgenossen — mit sehr wenigen Ausnahmen waren sie auch Alle in derselben Lage.

Frau Musica trägt eine lange Schleppe, aber zu viele sind ihrer, die ein Zipfelchen davon erhaschen wollen! Von denen, die nach Minne brünstig begehren, ganz zu schweigen. Sie ist eine Königin über wenig Reiche und umsomehr Arme. Alle aber lechzen nach einem Gnadenblick, nach einem Erfolg!

Nach einem solchen hatte auch er die sehnennden Arme ausgestreckt, so lange er nun als Künstler auf seinen eigenen Füßen stand.

Als Pianist war er einige Male in öffentlichen Konzerten aufgetreten; er hatte gefallen, auch die Kritik sagte es ihm, aber er fühlte selbst nur zu gut, daß er die leuchtenden Höhen dieser Kunst nie erreichen würde, daß er mit einer leidlichen Mittelstellung würde zufrieden sein müssen. Eine Durchschnittsgröße, die er mit Tausenden gemein hatte — ihm graute vor diesem Ausblick, dessen unverrückbar fester Punkt in irgend einer ob-

sturen Kapellmeister- oder Klavierlehrerexistenz bestand, die mit dem zunehmenden Alter und der wachsenden Rivalität nun immer kümmerlicher wurde. Beispiele lagen wie Brombeeren umher.

Also höher hinauf als selbstschaffender Tonkünstler! Nun, er hatte es redlich versucht. An Ideen fehlte es ihm nie, die Melodien flossen ihm aus dem kleinen Finger, aber er besaß Selbsturtheil genug, um das wenige Edelmetall unter dem vielen Mittelgut zu erkennen.

„Das kommt daher, weil Du zuviel für den Tageserwerb komponieren mußt,“ sagte er sich. „Du findest nicht die nöthige innere Sammlung. Du bist zu einem stolzen Aufstug nicht im Stande, weil die Brodsorgen sich bleischwer an Deine Flügel klammern. Du könntest Besseres leisten —“

So weit mit seinen Gedanken gekommen, lächelte er ironisch vor sich hin und murmelte: „Der Erfolg macht den Mann.“

Nur einen Erfolg!

Und so nahm er denn seine ganze Kraft zusammen. Er schrieb Chöre, Walzer, Kouplets, und die letzteren gingen ab „wie warme Semmeln“, obwohl der Verleger nicht zu bewegen war, über den festen Satz von fünfzig Mark pro Stück hinauszugehen. Auch als Koupletkomponist muß man erst einen „großen Namen“ haben, um große Honorare einstreichen zu können.

In der Stille aber, wenn er sich so recht für den gemeihten Dienst der göttlichen Euterpe befähigt erschien, wenn er die Empfänglichkeit in sich verspürte, sich edlen Offenbarungen zu erschließen und den Geisterflug durch den reinen Aether wahrer Kunst zu nehmen, dann schrieb er an seinem großen Trio und endlich hatte er es vollendet.

Nach manchen vergeblichem Bittgang gelang es ihm, einen namhaften Geiger und Cellisten für das Opus zu erwärmen und in einem der illustren Abonnementkonzerte erblickte es wenige Monate später das Licht der Öffentlichkeit.

Der Komponist saß am Klavier. Er wunderte sich nur über die Ruhe, die ihn erfüllte. War ihm sonst doch siedendheiß geworden, wenn er nur an diese Stunde gedacht hatte.

Einen flüchtigen Blick warf er über das Meer von Köpfen da unter sich — dann begann der Vortrag.

Der erste Satz wurde vom Publikum still aufgenommen, nach dem zweiten, den sein Schöpfer für den werthvollsten und schönsten hielt, regten sich einige Hände. Der Beifall würde wohl erst am Schluß einsetzen.

Die letzten Akkorde waren verhallt, die drei Künstler erhoben sich und machten die übliche Verbeugung gegen das gnädige Auditorium, das heute jedoch in ziemlich ungnädiger Laune zu sein schien.

Man klatschte zwar, aber auch ein weniger geübtes Ohr mußte herausmerken, daß der mäßige Applaus weniger der Komposition als der trefflichen Ausföhrung galt.

„Nicht einmal einen Hervorruf!“ zürnte der in dieser Beziehung sonst so verwöhnte Geiger, als man im Künstlerzimmer angelangt war. „Aber das kommt davon, wenn man sich mit Neuheiten abgiebt!“

„Nun, nun,“ suchte der gutmüthige Cellist zu beruhigen, indem ein Blick aufrichtigen Bedauerns das bleiche Antlitz des Komponisten streifte, „die Neuheit hat wohl keine Schuld daran — es ist heute halt schlecht Wetter bei dem Publikum! Da können Sie aufstellen, was Sie wollen, es gefällt ihnen nichts. Und wenn der Mozart in eigener Person herniederstiege —“

„Hat sich was!“ Der ergrimmete Geigenvirtuos schug eine ironische Lache an. „Das Publikum ist niemals schlecht gelaunt, mir gegenüber wenigstens nie. Vor den Kopf stoßen darf man es freilich nicht! — Kommen Sie mir, bitte, nicht wieder mit solchen Gefälligkeiten, verehrter Freund; ich kann Ihnen doch unmöglich mein Renommée opfern!“

Der also „Angehauchte“ hatte seinen Ueberzieher angezogen und reichte nun dem Cellisten die Hand.

„Vielen Dank für den Dienst! Auch Ihnen danke ich,“ sagte er dann zu dem Geiger, „und bedaure lebhaft, Ihnen diesen Verdruß bereitet zu haben. Uebrigens dürfte Ihr Renommée durch die Niederlage einer jedenfalls ehrlich gewollten Arbeit schwerlich eine Einbuße erleiden, und in Bezug auf zukünftige Gefälligkeiten können Sie außer Sorge sein. Ich werde solche nicht mehr von Ihnen beanspruchen.“

Damit ging er.

Draußen empfing ihn ein bitterkalter Winterabend. Ein schneidender Ostwind pfiß durch die Straßen, in denen nur wenige Menschen raschen Schrittes dahneilten.

Unter Komponist merkte von allem nichts. Planlos, die Augen auf den Boden geheftet, ging er seines Weges.

Er war nicht verzweifelt — es war nur so unheimlich still in ihm, um ihn her. Ihm war, als wandle er durch eine endlose, in Todeschweigen gehüllte Einsamkeit, ganz allein — ein Verlassener, Verstoßener — — — ach nein, nur ein Erfolgloser!

Für die laute Welt, in der nur der Erfolg etwas gilt, war er in Wahrheit ein stummer, ein tochter Mann!

Er mußte an den Geigenvirtuos denken. Ein rücksichtsloser, arroganter Mensch! Aber er hatte Erfolg, und wer wollte es ihm verdenken, wenn er ängstlich darüber wachte, daß nicht ein Schatten auf seinen blanken Ruhmeschild fiel? —

Der Klang lustiger Musik ließ den Dahinschreitenden aufsehen.

Zwei mächtige, elektrische Bogenlampen erhellen den Eingang zu einem sogenannten Spezialitätentheater. Das Foyer, das man durch die großen Glastüren von außen übersehen konnte, war mit Läufern belegt, an den Wänden standen hochragende Blattgewächse — auch der Portier machte in seiner nagelneuen Livree einen vornehm silvollen Eindruck.

Der junge Künstler hatte für die fragwürdigen Darbietungen des Ringeltangels nie eine besondere Neigung verspürt. Heute regte sich feltjamer Weise in ihm das unbestimmte Verlangen, sich in den Trubel hineinzustürzen, Clownkunststücke zu sehen, faden Singang zu hören. Das würd ihn vielleicht zerstreuen, erheitern — — bei dem Trübsalblasen kam doch nichts heraus.

Und schon stand er an der Kasse und löste ein Billet.

Nun war er in dem üppig dekorirten, jetzt aber von einer blaugrauen Tabakwolke verschleierte Saal, und nach einigem Suchen hatte er auch einen Platz gefunden.

Ein italienisches Duett wurde gerade mit einem so fürchterlichen Tremolo gesungen, daß das feinfühlige Ohr des Komponisten sich empörte; aber die Qual ging vorüber. Eine kostete Taubenkönigin führte ihre dressirten Tauben und Papageien vor; nicht übel, aber schon zu oft dagewesen. Die nächste Nummer des Programms bildete das Auftreten der „unvergleichlichen deutschen Soubrette“ Klara Wendt.

Klara erschien mit strahlendem Gesicht auf der Bühne. Donnernder Applaus empfing sie, einige kleine Blumensträuße, von begeisterten Verehrern geschleudert, flogen ihr vor die adretten Füßchen. Die Sängerin verbeugte sich mit burdisiosen Manieren nach allen Seiten hin und begann dann zu singen.

Sonderbar! Gleich die ersten Takte klangen unserem Freunde so bekannt — er lauschte gespannter — das war ja ein Kouplet von ihm! Nun der Refrain — wie abgeschmackt — — aber das Publikum jubelte und klatschte wie toll, als die drei Strophen heruntergesungen waren.

Klara ließ sich nicht lange nöthigen und trug ein zweites Kouplet vor, ein Werk desselben Dichter-Komponisten.

Sie mußte ihre mittelmäßige Stimme zu behandeln, der Vortrag war pikant.

Aber die Kouplets selbst gefielen, der leichte Text, die flotte Musik.

Beifallsjalousen durchdröhnten den Saal, da capo-Muse schollen dazwischen und nicht eher ruhie man, bis Klara die letzte Strophe wiederholt hatte. Der Refrain wurde vom Publikum mitgesungen. —

Der Komponist saß in sich zusammengefunken auf seinem Platz.

Da hatte er ja einen Erfolg, und einen lautereren, aufrichtigeren konnte er sich gewiß nicht wünschen.

Er lachte — ein scharfes, mistönendes Lachen.

Die Nachbarn blickten erstaunt auf den sonderbaren Menschen, der an dem allgemeinen Vergnügen gar keinen Antheil zu nehmen schien.

„Warum lachen Sie denn so eklig?“ frug ihn ein wohlbeleibter Herr entrüftet.

„Ich werde doch über meine eigenen Kouplets lachen dürfen, wie's mir beliebt!“

Noch ehe der Dicke sich von seinem Erstaunen erholt hatte war der Platz neben ihm frei geworden und der, der ihn angenommen, hatte den Saal verlassen.

Langsam schritt er seiner Wohnung zu. In einer schlaflosen Nacht dachte er über die väterliche Jugendlehre vom Erfolge, der den Mann macht, dachte er über seinen Erfolg nach.

### Allerlei.

**Ueber das Taubenschießen in Monte Carlo,** diesen so oft und vielleicht nicht mit Unrecht angegriffenen Sport giebt ein Kenner, hauptsächlich wohl in der Absicht, ein Wort der Entschuldigung für ihn einzulegen, folgende interessante Ausführungen zum Besten: Jedem fühlenden Menschen muß es anfänglich wohl einigermaßen contre coeur gehen, wenn er die Taube, die so häufig als Symbol des Friedens bezeichnet wird, als Verluhsobjekt für sportliche Fertigkeit und sportliche Kunst verwendet sieht. Man wird es als einen Anflug von Rohheit bezeichnen, daß man ein Hausthier aus der Luft herunterknallt, nur um zu beweisen, welch' sicherer Schütze man ist. Gewiß, das sind Bedenken, die anzuerkennen sind, die jedoch vom Standpunkt der Anhänger dieses Sports dadurch wenigstens gemildert werden können, daß eine Qual für die Tauben absolut nicht damit verbunden ist und daß man mit demselben Recht jeglichen Jagdsport verbannen müßte. Eine Beschreibung der Taubenschießen, die in England, Frankreich und Italien außerordentlich beliebt sind, wird sicherlich allgemein interessieren. Der Hauptplatz für die Taubenschießen ist Monte Carlo, wo sich auf dem herrlich auf einer Terrasse ins Meer hinausgebauten Schießplatze die besten Schützen aller Herren Länder zusammenfinden. Aus dem Schießstande, der je einen erhöhten Stig für den Schiedsrichter wie für den Sekretär aufweist, führt in der Mitte ein mehrbreiter Steinbodenstreifen jenseit auf die vor dem Schießstande befindliche Wiege hinaus. 30 Meter vom Stande entfernt und parallel zu demselben sind auf dieser Wiege fünf kleine Holzkästen in einer Reihe nebeneinander, und zwar mit Zwischenräumen von etwa drei Metern aufgestellt, in welchen sich die zu schießenden Tauben befinden. Jeder dieser Kästen ist so eingerichtet, daß man ihn mittelst eines Mechanismus plötzlich auseinanderfallen lassen kann, jedoch die darin sitzende Taube frei wird und aufsteigen kann. Es bildet eine nicht geringe Erschwerung für den Schützen, daß er nie weiß, welches der Kästchen sich für ihn öffnen und wo also seine Taube hochgehen wird; er muß daher alle die fünf verhältnismäßig weit auseinander liegenden Kästchen scharf im Auge behalten, sobald er erklärt, bereit zu sein. Hinter dem Schießstande befindet sich auf erhöhtem Standpunkte der von einem Angestellten gehandhabte Apparat zum Öffnen der Kästen. Dieser ist so konstruirt, daß der ihn Bedienende nur eine Kurbel zu drehen hat, dabei aber selber niemals weiß, welcher der Kästchen sich öffnen wird. Sobald also der Schütze seine Position gewählet hat, fragt er den Mann an dem Apparate: „Ready?“ — „Yes!“ — erfolgt die Antwort. — „Go!“ — ertönt dann das Kommando des Schützen, im Nu fällt eines der Kästchen auseinander, die Taube fliegt auf, ein Schuß, bisjähnel darauf ein zweiter, und getroffen fällt dann der Vogel zu Boden. Sofort erscheinen auf der Wiege ein Hund, der die Taube apportirt und hinausträgt, sowie ein Biqueur, der eine neue Taube in das Kästchen setzt. Zwei Schüsse sind auf jede Taube erlaubt, doch genügt in den meisten Fällen schon der erste. Die Taube muß, ob lebend oder todt, innerhalb des abgegrenzten Wiesenplatzes zu Boden fallen und vom Hunde daselbst aufgelassen werden, um für den Schützen zu zählen. Beigt die erlegte Taube noch Lebenszeichen, so wird sie, wenn dies der Hund während des Apportirens nicht schon gethan hat, von einem Angestellten sofort zum Verenden gebracht. Außerdem aber sei noch besonders hervorgehoben, daß natürlich stets nur mit Kugeln geschossen wird, was stets den sofortigen Tod zur Folge hat; eine lange Kugel trägt dadurch und durch die vorhererwähnten Vorkehrungen ist also thatsächlich ausgeschlossen. „Sehr schön, Alles sehr schön,“ höre ich im Geiste die grundsätzlichen Geaner des Taubenschießsports schon ausrufen, „warum aber begnügt man sich nicht mit den Thontauben?“ — Sehr einfach, weil das Schießen auf diese bei Weitem nicht so schwierig ist wie auf lebende Tauben. Hat der Apparat erst einmal die Thontauben herausgeworfen, so behält diese den ihr einmal angewiesenen Flug bei, während das lebende Thier die Richtung derselben jeden Augenblick ändern kann. Erhebt sich eine Taube beim Auseinanderfallen des Kastens nicht, so darf der Schütze nicht auf sie schießen; in diesem Falle wird durch einen Biqueur von der Seite her eine Kugel auf die Taube zugerollt, wodurch sie dann zum Aufsteigen gezwungen wird. Das ganze Taubenschießen ist ein sehr theurer und daher äußerst exklusiver Sport. Abgesehen von den hohen Vereinsbeiträgen und den theuren Einlagen hat jeder Schütze zwei Francs für jede Taube zu zahlen. Dabei ist es unter den Meisterschützen, die sich besonders zu den großen Konkurrenzen in Monte-Carlo zusammenfinden, außerordentlich schwer, sich auch nur einen zweiten oder dritten Preis herauszuschließen.

**Chinesische Etiquette.** Das Volk des Reiches der Mitte hat bekanntlich ein Ceremoniell und eine gewisse Etiquette im alltäglichen Umgang, die den Europäer stets in höchstem Grade befremden. Nach diesen Vorschriften regelt sich eine Unterhaltung zwischen sich ferner stehenden Chinesen in der Weise, daß jeder bemüht ist, den Anderen mit Höflichkeit zu überschütten und Alles, was jenem gehört, mit schönen

Floskeln zu preisen, die eigene Person dagegen, eigenen Besitz und eigene Angelegenheiten nach Kräften herabzusetzen. Nach der landesüblichen Begrüßung würde sich eine Begegnung etwa folgendermaßen, wenn nicht wortgetreu, so doch ohne Uebertreibung gestalten: „Was ist Ihr sehr ehrenwerther Name?“ — „Meine durchaus unbedeutende Bezeichnung ist Bau-li.“ — „Wo erhebt sich Ihr herrliches Palais?“ — „Meine verächtliche Hundehütte liegt in Suckon.“ — „Wieviele sind Ihrer vortrefflichen Kinder?“ — „Ich besitze fünf niedrige, verworfene Bälge.“ — „Wie sieht es mit der kostbaren Gesundheit Ihrer edlen, distinguirten Gemahlin?“ — „Das scheußliche, alte Weib berstet vor Gesundheit.“ — Diese Art der Höflichkeit ist für uns Europäer jedenfalls mehr interessant als anziehend.

**Vornehme Damen als Stierkämpfer.** In New-Orleans, dieser schönen amerikanischen Hafenstadt, deren Einwohnerchaft sich aus Spaniern, Franzosen, Engländern und Negern zusammensetzt, fand vor Kurzem wohl überhaupt zum ersten Male im Sport der Stierkämpfe ein Vorkall statt, der höchst ka de siecle ist. Als Stierkämpfer traten Damen, und zwar — Damen der guten Gesellschaft auf. Ganz in schwarze Trifols von glänzender Seide gekleidet, den Oberkörper und die Arme frei und nur mit einem vorne offenen Bolerojäckchen von silbergrauem Blüsch bedeckt, die Hüften durch ein Höschen von ebenfolchem Atlas, wie es Ballettinen tragen, besleidet, betraten die Schönen in grauen Seidenmanteln die Arena. Der Stierkampf nahm nun seinen üblichen Verlauf. Nur will man die Thiere nie vorher so wild gesehen haben. Es bedurfte kaum des Reizmittels des rothen Lutes. Gleich beim Erblicken ihrer Gegnerinnen stürzten die Stiere wie toll auf die Kämpferinnen los. Es war ein erlittertes Gemenge, bei welchem wunderbarerweise die Damen Siegerinnen blieben. Sie entwickelten eine Geschicklichkeit, die Thiere zu quälen und zu treffen, ohne sich selbst die leiseste Wunde zu geben — eine Behendigkeit im Ausweichen, die man nur auf langjährige Uebung im Sporte zurückführen kann. Nur eine der Kämpferinnen ist erlegen. Sie soll von Kindheit an an Herzschwäche gelitten haben. Das Publikum, das fast ausschließlich aus Herren bestand, war in fieberhafter Erregung, was leicht begreiflich ist, da sich die Ueberlegenheit der Frau ganz glänzend dokumentirt hat.

### Vom Büchertisch.

An dieser Stelle werden alle eingehenden Bücher und Broschüren veröffentlicht. Besprechungen nach Auswahl vorbehalten.

— In schmucker Ausstattung ist soeben das zweite Heft der weit verbreiteten „Gartenlaube“ erschienen. Sein Inhalt bildet wieder einen Beweis, daß die Leitung der „Gartenlaube“ mit glücklichem Geschick den Anforderungen ihres weiten Leserkreises gerecht zu werden versteht und im reichsten Maße Unterhaltung und Belehrung bietet. Der Roman „Tropige Herzen“ von W. Heuburg ist soweit im Abdruck fortgeschritten, daß ein Urtheil über dieses neueste Werk der so allgemein beliebten Erzählerin möglich ist. Der Roman zeichnet sich durch eine überaus spannend fortschreitende Handlung und sehr anziehende Schilderung aus; voraussichtlich bietet in ihm die „Gartenlaube“ eins der besten Werke der Verfasserin, die sich im Laufe der Jahre nicht nur in Deutschland, sondern auch im Auslande die Gunst weitester Leserkreise erworben hat. — Ein Gegenstück zu diesem bildet der Roman „Die Hanfbrüder“ von Ernst Huellenbach (Ernst Lenbach); wir begegnen darin einem musterhaft geschriebenen, ernstem Zeitroman, der vielfach zum Nachdenken Anlaß giebt und durch seine edle Tendenz erfreulich und erhebend wirkt. — An belehrender Artfeln bringt die „Gartenlaube“ auch diesmal eine gediegene Abhandlung über „Gesundheit und Kleidung“. P. Hoed entwirft ein anschauliches Bild der „Deutschen Hochfeischerei“ im Anblich an den jüngst eröffneten Fischerhofen in Geemünde, Joh. Proetz erklärt das neuerdings entdeckte Bildniß von Goethes „Schöner Mailänderin“, Rudolf Cronau schildert die herrliche Stadt „Washington“. Der Karnevalsstimmung wird gleichfalls Rechnung getragen durch die lustige Geschichte „Der Schlüssel“ von Eva Treu, die Plauderei „Reinsegfallen“ von Rudolf Klempaul und eine Reihe flotter Karnevalsbilder.

— Unter den zur Centenarfeier des Geburtstages Kaiser Wilhelms I. erschienenen Schriften nimmt untreitig die im Verlag von Edwin Staudé-Berlin erschienene Schrift „Kaiser Wilhelms I. Vermächtniß an sein Volk“ einen hervorragenden Rang ein. Das mit dem Bildniß des Feldenkaifers geschmückte Werk bringt eingangs das Facsimile der Namensunterschrift des Monarchen und zur Vergleichung auch das der Unterschrift aus gefunden Tagen. Des Weiteren finden wir die denkwürdigen Daten aus dem Leben des Kaisers verzeichnet. An Stelle der sonstigen Schilderung des Lebens und Wirkens bietet uns aber das Werk in chronologischer Folge sämmtliche seit dem 20. Oktober 1858 von den Monarchen gehaltenen Reden, erlassenen Proklamationen und veröffentlichten Kriegsberichte. Auch finden wir ferner den Inhalt vieler Briefe Sr. Majestät veröffentlicht. Ein Jeder wird dieses hübsch ausgestattete und durch den billigen Preis von 1 Mark sich auszeichnende Werk, das auch Schulen, Kriegervereinen u. s. w. angelegentlichst zu empfehlen ist, mit dem größten Interesse lesen.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Walter Gebensleben. Rotationsdruck und Verlag von Otto Fehle, Halle (Saale), Leipzigerstr. 87



## § 2189.

Der Erblasser kann für den Fall, daß die dem Erben oder einem Vermächtnißnehmer auferlegten Vermächtnisse und Auflagen auf Grund der Beschränkung der Haftung des Erben, wegen eines Pflichttheilsanspruchs oder in Gemäßheit der §§ 2187, 2188 gekürzt werden, durch Verfügung von Todeswegen anordnen, daß ein Vermächtniß oder eine Auflage den Vorrang vor den übrigen Beschränkungen haben soll.

## § 2190.

Hat der Erblasser für den Fall, daß der zunächst Bedachte das Vermächtniß nicht erwirbt, den Gegenstand des Vermächtnisses einem Anderen zugewendet, so finden die für die Einsetzung eines Ersatzerben geltenden Vorschriften der §§ 2097 bis 2099 entsprechende Anwendung.

## § 2191.

Hat der Erblasser den vermachten Gegenstand von einem nach dem Anfall des Vermächtnisses eintretenden bestimmten Zeitpunkt oder Ereigniß an einem Dritten zugewendet, so gilt der erste Vermächtnißnehmer als beschwert.

Auf das Vermächtniß finden die für die Einsetzung eines Nacherben geltenden Vorschriften des § 2102, des § 2106 Abs. 1, des § 2107 und des § 2110 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

**Fünfter Titel.****Auflage.**

## § 2192.

Auf eine Auflage finden die für letztwillige Zuwendungen geltenden Vorschriften der §§ 2065, 2147, 2148, 2154 bis 2156, 2161, 2171, 2181 entsprechende Anwendung.

## § 2193.

Der Erblasser kann bei der Anordnung einer Auflage, deren Zweck er bestimmt hat, die Bestimmung der Person, an welche die Leistung erfolgen soll, dem Beschwerten oder einem Dritten überlassen.

Steht die Bestimmung dem Beschwerten zu, so kann ihm, wenn er zur Vollziehung der Auflage rechtskräftig verurtheilt ist, von dem Kläger eine angemessene Frist zur Vollziehung bestimmt werden; nach dem Ablaufe der Frist ist der Kläger berechtigt, die Bestimmung zu treffen, wenn nicht die Vollziehung rechtzeitig erfolgt.

Steht die Bestimmung einem Dritten zu, so erfolgt sie durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten. Kann der Dritte die Bestimmung nicht treffen,

traurigen Anlaß mittheilte, der meine gnädige Herrin nach London / welchem Mite das Opfer eines Senden geborden war, umb der

303



Das Bestimmungsrecht des Dritten erlischt mit dem Ablauf einer ihm auf Antrag eines der Betheiligten von dem Nachlassgerichte bestimmten Frist.

§ 2199.

Der Erblasser kann den Testamentsvollstrecker ermächtigen, einen oder mehrere Mitvollstrecker zu ernennen.

Der Erblasser kann den Testamentsvollstrecker ermächtigen, einen Nachfolger zu ernennen.

Die Ernennung erfolgt nach § 2198 Abs. 1 Satz 2.

§ 2200.

Hat der Erblasser in dem Testamente das Nachlassgericht ersucht, einen Testamentsvollstrecker zu ernennen, so kann das Nachlassgericht die Ernennung vornehmen.

Das Nachlassgericht soll vor der Ernennung die Betheiligten hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann.

§ 2201.

Die Ernennung des Testamentsvollstreckers ist unwirksam, wenn er zu der Zeit, zu welcher er das Amt anzutreten hat, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder nach § 1910 zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat.

§ 2202.

Das Amt des Testamentsvollstreckers beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Ernannte das Amt annimmt.

Die Annahme sowie die Ablehnung des Amtes erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgerichte. Die Erklärung kann erst nach dem Eintritte des Erbfalls abgegeben werden; sie ist unwirksam, wenn sie unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben wird.

Das Nachlassgericht kann dem Ernannten auf Antrag eines der Betheiligten eine Frist zur Erklärung über die Annahme bestimmen. Mit dem Ablaufe der Frist gilt das Amt als abgelehnt, wenn nicht die Annahme vorher erklärt wird.

§ 2203.

Der Testamentsvollstrecker hat die letztwilligen Verfügungen des Erblassers zur Ausführung zu bringen.

§ 2204.

Der Testamentsvollstrecker hat, wenn mehrere Erben vorhanden sind, die Auseinandersetzung unter ihnen nach Maßgabe der §§ 2042 bis 2056 zu bewirken.

Wismar  
innert, wel  
dieselben zu  
die des Bin  
dem Nation  
müssen. D  
höchsten Jd  
kühnen Sp  
Niesen, —  
Barkes ge  
ohne Gleich  
eigniß vor  
inneren u  
Europas  
und Jedes  
und Fähig  
Gehoriam  
König und  
Söhnen A  
Land in G  
Maßregel  
Könige zu  
im geschä

D

Man  
Der  
und Nach  
diesem P  
Entweder  
Kälteperi  
Stoff zu  
Lenzgeu  
erfreuen  
Man un  
frühling  
sich freil  
läßt, wie  
meisten  
in das J  
den 1. J  
We  
der Len  
lehrter  
bestimm  
Entwick  
allen ha  
Reifen.  
der P  
und Sa  
keinen  
finden  
wur,  
Blütbe

\*)  
Illustrir  
Nov. E



Der Testamentsvollstrecker hat die Erben über den Auseinanderseßungsplan vor der Ausführung zu hören.

§ 2205.

Der Testamentsvollstrecker hat den Nachlaß zu verwalten. Er ist insbesondere berechtigt, den Nachlaß in Besitz zu nehmen und über die Nachlaßgegenstände zu verfügen. Zu unentgeltlichen Verfügungen ist er nur berechtigt, soweit sie einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen.

§ 2206.

Der Testamentsvollstrecker ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Nachlaß einzugehen, soweit die Eingehung zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich ist. Die Verbindlichkeit zu einer Verfügung über einen Nachlaßgegenstand kann der Testamentsvollstrecker für den Nachlaß auch dann eingehen, wenn er zu der Verfügung berechtigt ist.

Der Erbe ist verpflichtet, zur Eingehung solcher Verbindlichkeiten seine Einwilligung zu erteilen, unbeschadet des Rechtes, die Beschränkung seiner Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten geltend zu machen.

§ 2207.

Der Erblasser kann anordnen, daß der Testamentsvollstrecker in der Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlaß nicht beschränkt sein soll. Der Testamentsvollstrecker ist auch in einem solchen Falle zu einem Schenkungsversprechen nur nach Maßgabe des § 2205 Satz 3 berechtigt.

§ 2208.

Der Testamentsvollstrecker hat die in den §§ 2203 bis 2206 bestimmten Rechte nicht, soweit anzunehmen ist, daß sie ihm nach dem Willen des Erblassers nicht zustehen sollen. Unterliegen der Verwaltung des Testamentsvollstreckers nur einzelne Nachlaßgegenstände, so stehen ihm die im § 2205 Satz 2 bestimmten Befugnisse nur in Ansehung dieser Gegenstände zu.

Hat der Testamentsvollstrecker Verfügungen des Erblassers nicht selbst zur Ausführung zu bringen, so kann er die Ausführung von dem Erben verlangen, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist.

§ 2209.

Der Erblasser kann einem Testamentsvollstrecker die Verwaltung des Nachlasses übertragen, ohne ihm andere Aufgaben als die Verwaltung zuzuwiesen; er kann auch anordnen, daß der Testamentsvollstrecker die Verwaltung nach der Erledigung der ihm sonst zugewiesenen Aufgaben fortzu-

führen hat. Im Zweifel ist anzunehmen, daß einem solchen Testamentsvollstrecker die im § 2207 bezeichnete Ermächtigung erteilt ist.

§ 2210.

Eine nach § 2209 getroffene Anordnung wird unwirksam, wenn seit dem Erbfall dreißig Jahre verstrichen sind. Der Erblasser kann jedoch anordnen, daß die Verwaltung bis zum Tode des Erben oder des Testamentsvollstreckers oder bis zum Eintritt eines anderen Ereignisses in der Person des einen oder des anderen fort dauern soll. Die Vorschrift des § 2163 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 2211.

Ueber einen der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Nachlaßgegenstand kann der Erbe nicht verfügen.

Die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

§ 2212.

Ein der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegendes Recht kann nur von dem Testamentsvollstrecker gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 2213.

Ein Anspruch, der sich gegen den Nachlaß richtet, kann sowohl gegen den Erben als gegen den Testamentsvollstrecker gerichtlich geltend gemacht werden. Steht dem Testamentsvollstrecker nicht die Verwaltung des Nachlasses zu, so ist die Geltendmachung nur gegen den Erben zulässig. Ein Pflichttheilsanspruch kann, auch wenn dem Testamentsvollstrecker die Verwaltung des Nachlasses zusteht, nur gegen den Erben geltend gemacht werden.

Die Vorschrift des § 1958 findet auf den Testamentsvollstrecker keine Anwendung.

Ein Nachlaßgläubiger, der seinen Anspruch gegen den Erben geltend macht, kann den Anspruch auch gegen den Testamentsvollstrecker dahin geltend machen, daß dieser die Zwangsvollstreckung in die seiner Verwaltung unterliegenden Nachlaßgegenstände dulde.

§ 2214.

Gläubiger des Erben, die nicht zu den Nachlaßgläubigern gehören, können sich nicht an die der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Nachlaßgegenstände halten.

§ 2215.

Der Testamentsvollstrecker hat dem Erben unverzüglich nach der Annahme des Amtes ein Verzeichniß der seiner Verwaltung unterliegenden Nachlassgegenstände und der bekannten Nachlassverbindlichkeiten mitzutheilen und ihm die zur Aufnahme des Inventars sonst erforderliche Beihülfe zu leisten.

Das Verzeichniß ist mit der Angabe des Tages der Aufnahme zu versehen und von dem Testamentsvollstrecker zu unterzeichnen; der Testamentsvollstrecker hat auf Verlangen die Unterzeichnung öffentlich beglaubigen zu lassen.

Der Erbe kann verlangen, daß er bei der Aufnahme des Verzeichnisses zugezogen wird.

Der Testamentsvollstrecker ist berechtigt und auf Verlangen des Erben verpflichtet, das Verzeichniß durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufnehmen zu lassen.

Die Kosten der Aufnahme und der Beglaubigung fallen dem Nachlasse zur Last.

§ 2216.

Der Testamentsvollstrecker ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Nachlasses verpflichtet.

Anordnungen, die der Erblasser für die Verwaltung durch letztwillige Verfügung getroffen hat, sind von dem Testamentsvollstrecker zu befolgen. Sie können jedoch auf Antrag des Testamentsvollstreckers oder eines anderen Beteiligten von dem Nachlassgericht außer Kraft gesetzt werden, wenn ihre Befolgung den Nachlaß erheblich gefährden würde. Das Gericht soll vor der Entscheidung soweit thunlich die Beteiligten hören.

§ 2217.

Der Testamentsvollstrecker hat Nachlassgegenstände, deren er zur Erfüllung seiner Obliegenheit offenbar nicht bedarf, dem Erben auf Verlangen zur freien Verfügung zu überlassen. Mit der Ueberlassung erlischt sein Recht zur Verwaltung der Gegenstände.

Wegen Nachlassverbindlichkeiten, die nicht auf einem Vermächtniß oder einer Auflage beruhen, sowie wegen bedingter und betagter Vermächtnisse oder Auflagen kann der Testamentsvollstrecker die Ueberlassung der Gegenstände nicht verweigern, wenn der Erbe für die Berichtigung der Verbindlichkeiten oder für die Vollziehung der Vermächtnisse oder Auflagen Sicherheit leistet.

§ 2218.

Auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Testamentsvollstrecker und dem Erben finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664, 666 bis 668, 670, des § 673 Satz 2 und des § 674 entsprechende Anwendung.

Bei einer länger dauernden Verwaltung kann der Erbe jährlich Rechnungslegung verlangen.

§ 2219.

Verlegt der Testamentsvollstrecker die ihm obliegenden Verpflichtungen, so ist er, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, für den daraus entstehenden Schaden dem Erben und, soweit ein Vermächtniß zu vollziehen ist, auch dem Vermächtnißnehmer verantwortlich.

Mehrere Testamentsvollstrecker, denen ein Verschulden zur Last fällt, haften als Gesamtschuldner.

§ 2220.

Der Erblasser kann den Testamentsvollstrecker nicht von den ihm nach den §§ 2215, 2216, 2218, 2219 obliegenden Verpflichtungen befreien.

§ 2221.

Der Testamentsvollstrecker kann für die Führung seines Amtes eine angemessene Vergütung verlangen, sofern nicht der Erblasser ein Anderes bestimmt hat.

§ 2222.

Der Erblasser kann einen Testamentsvollstrecker auch zu dem Zwecke ernennen, daß dieser bis zu dem Eintritt einer angeordneten Nacherbfolge die Rechte des Nacherben ausübt und dessen Pflichten erfüllt.

§ 2223.

Der Erblasser kann einen Testamentsvollstrecker auch zu dem Zwecke ernennen, daß dieser für die Ausführung der einem Vermächtnißnehmer auferlegten Beschränkungen sorgt.

§ 2224.

Mehrere Testamentsvollstrecker führen das Amt gemeinschaftlich; bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet das Nachlaßgericht. Fällt einer von ihnen weg, so führen die übrigen das Amt allein. Der Erblasser kann abweichende Anordnungen treffen.

Jeder Testamentsvollstrecker ist berechtigt, ohne Zustimmung der anderen Testamentsvollstrecker diejenigen Maßregeln zu treffen, welche zur Erhaltung eines der gemeinschaftlichen Verwaltung unterliegenden Nachlaßgegenstandes notwendig sind.

§ 2225.

Das Amt des Testamentsvollstreckers erlischt, wenn er stirbt oder wenn ein Fall eintritt, in welchem die Ernennung nach § 2201 unwirksam sein würde.



§ 2226

Der Testamentsvollstrecker kann das Amt jederzeit kündigen. Die Kündigung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgerichte. Die Vorschriften des § 671 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 2227.

Das Nachlassgericht kann den Testamentsvollstrecker auf Antrag eines der Beteiligten entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Der Testamentsvollstrecker soll vor der Entlassung wenn thunlich gehört werden.

§ 2228.

Das Nachlassgericht hat die Einsicht der nach § 2198 Abs. 1 Satz 2, § 2199 Abs. 3, § 2202 Abs. 2, § 2226 Satz 2 abgegebenen Erklärungen Jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

## **Fiebenter Titel.**

### **Errichtung und Aufhebung eines Testaments.**

§ 2229.

Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Errichtung eines Testaments nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Ein Minderjähriger kann ein Testament erst errichten, wenn er das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Wer wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist, kann ein Testament nicht errichten. Die Unfähigkeit tritt schon mit der Stellung des Antrags ein, auf Grund dessen die Entmündigung erfolgt

§ 2230

Hat ein Entmündigter ein Testament errichtet, bevor der die Entmündigung aussprechende Beschluß unanfechtbar geworden ist, so steht die Entmündigung der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen, wenn der Entmündigte noch vor dem Eintritte der Unanfechtbarkeit stirbt.

Das Gleiche gilt, wenn der Entmündigte nach der Stellung des Antrags auf Wiederaufhebung der Entmündigung ein Testament errichtet und die Entmündigung dem Antrag gemäß wiederaufgehoben wird.

§ 2231.

**Ein Testament kann in ordentlicher Form errichtet werden.**

1. vor einem Richter oder vor einem Notar;